



Beitragsordnung des Vereins DJK IHS Kronberg Crusaders e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand verändert und muss durch die nächste Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Mitglieder sind für persönliche Strafen selbst haftend. Der Verein geht in Vorlage, ist aber berechtigt, die entsprechende Strafe vom Konto des betreffenden Mitgliedes einzuziehen. Bis zur Klärung offener Strafen wird der betreffende Spieler nicht eingesetzt und nicht freigegeben. Nur bei Ausnahmen (z.B. nicht ausreichende Einsätze als Schiedsrichter durch Krankheit) kann der Vorstand die Strafe erlassen.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform Beitragshöhe Höhe der Aufnahmegebühr

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Aufnahmegebühr
<i>Regelbeitrag</i>		
Volljährige Mitglieder	40 Euro	25 Euro
<i>Ermäßigter Beitrag</i>		
Jugendliche bis 18 Jahre, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	30 Euro	25 Euro
Fördermitglieder	35 Euro	Entfällt

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Frankfurter Volksbank

IBAN: DE75 5019 0000 6100 6552 82

BIC: FFVBDEFF.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.